



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

30. Jan. 2023

EINGANG 30. JAN. 2023

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

TB70

Weitergabe an

Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)
Fachbereich Stadtentwicklung
Herr Olheide
Lindenstraße 10-12
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

vorab per E-Mail: w.olheide@forst-lausitz.de

Dezernat /
Fachbereich: I/Umwelt
Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/
Baršć (Łużyca)**
Bearbeiter/in: Frau Giebel
Telefon: 03562 986-17033
Telefax: 03562 986-17088
E-Mail: s.giebel-umweltamt@lkspn.de
Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

20.01.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

70.3/Gie/012371 1134/23

Datum

24.01.2023

Bisherige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Am Kreuzberg/Nördliche Frankfurter Straße, Wandlung in eine Klarstellungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Sehr geehrter Herr Olheide,

zu Ihrer Anfrage (E-Mail vom 20.01.2023) erhalten Sie seitens der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nachfolgende Stellungnahme:

Grundsätzlich ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde die zuständige Behörde der allgemeinen Überwachung der Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 47 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 sowie für die behördliche Überwachung von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen gemäß §§ 9 (1), 15 (1) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 i. V. m. Nr. 1.23.1 und Nr. 23.3, 23.6 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechtes (AbfBodZV) in der aktuellen Fassung.

Die hier zu überplanenden und in eine Klarstellungssatzung gemäß § 34 (4) Satz 1, Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einzubeziehende Grundstücke sind gemäß § 29 (3) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) im Kataster des Landkreises Spree-Neiße vermerkt. Die Eintragung erfolgte unter der Alkat-Nr. 012371 1134 als Altlastverdachtsfläche gemäß § 2 (6) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) als GPG „Blumenproduktion Stadt der Rosen“.

Das FS 200 ist vollständig im Altlastenkataster vermerkt, soll nach den bisherigen Unterlagen jedoch nur teilweise in die Klarstellungssatzung eingezogen werden.

Für das Flurstück 206 erfolgte 2020 im Rahmen eines Bauantrages eine teilweise Untersuchung des Flurstückes. Die dabei ermittelten Untersuchungsergebnisse ließen eine Bebauung in der bisher vorgenommenen Weise zu, erbrachten jedoch auch Einschränkungen in Bezug auf die Verwertung des vorhandenen Bodens.

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Bei einer Einbeziehung der angefragten Flächen ist eine Kennzeichnung der Altlastenverdachtsfläche in Anlehnung an § 9 (5) Nr. 3 BauGB vorzunehmen. Dies ist für eine rechtssichere Nachnutzung der Grundstücke und zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB im Rahmen einer bodenschutzrechtlichen Bewertung geboten.

Die erforderlichen Untersuchungen sind durch ein bodenschutzrechtlich, fachkundiges Ingenieurbüro durchzuführen, welche die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit gemäß § 18 BBodSchG besitzt. Zur Festlegung des Untersuchungsumfanges ist vorab Rücksprache mit der zuständigen Bearbeiterin der Unteren Bodenschutzbehörde, Frau Siebenhüner, Tel. 03562/ 986 17039; E-Mail: c.siebenhuener-umweltamt@lkspn.de zu führen.

Nach den bisherigen rechtlichen Grundlagen erfolgt die Untersuchung gemäß § 4 (2, 4) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. Anhang 1, Nr. 2.1.1 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), Wirkungspfad Boden-Mensch nach der planungsrechtlich zulässigen Nutzung bzw. der hier angestrebten, geplanten Nutzung.

Aufgrund von bisher nicht bekannten Planungen und/oder Ausführungsterminen wird darauf hingewiesen, dass zum 01.08.2023 die „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Depo- nie- und Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021“ in Kraft tritt. Die darin benannten Anforderungen an die Untersuchungen und für geplante Vorhaben relevanten sonstigen Rechtsbereiche müssen dann berücksichtigt und eingehalten werden. Dies gilt auch für die abfallrechtlichen Anforderungen bei der Herrichtung der Flächen (Abbruch; Einstufung von Abfällen; Entsorgungen).

Sollten Sie zu den Ausführungen Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Giebel
SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Verteiler: Frau Siebenhüner per E-Mail: c.siebenhuener-umweltamt@lkspn.de